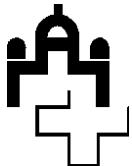


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



19.4453 n Mo. Nationalrat (Vitali). Harmonisierung von AHV- und Steuerrecht

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 10. August 2021

Die Kommission hat am 10. August 2021 die Motion geprüft, die Nationalrat Albert Vitali am 17. Dezember 2019 eingereicht und der Nationalrat am 19. Juni 2020 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die AHV-Beiträge der Selbstständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen mit der Praxis bei der direkten Bundessteuer zu harmonisieren.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenantrag, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Rechsteiner Paul

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Paul Rechsteiner

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 2020
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Wegleitung des Bundesamts für Sozialversicherungen über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (WSN), Rz 1061ff mit der entsprechenden Praxis im Recht der direkten Bundessteuer zu harmonisieren.

1.2 Begründung

Im Recht der direkten Bundessteuer beginnt bei der Umwandlung einer Personenunternehmung in eine juristische Person deren Steuerpflicht grundsätzlich mit dem Eintrag im Handelsregister. Unter bestimmten Voraussetzungen wird aber eine rückwirkende Umwandlung anerkannt. Entsprechendes gilt für die Steuerpflicht einer aus einer Auf- oder Abspaltung hervorgehenden Gesellschaft. Die AHV stellt dagegen für den Bezug der Beiträge auf den Zeitpunkt des Eintrags im Handelsregister ab. In der Praxis führen diese unterschiedlichen Praktiken zu Schwierigkeiten und Umtrieben. Im Sinne einer Harmonisierung sollten die AHV-Weisungen deshalb ans Steuerrecht angepasst werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat nahm die Motion am 19. Juni 2020 ohne Gegenantrag an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen die Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN) im Sinne der Motion und ihrer Begründung überarbeitet und diese Fassung auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt hat. Unter dem Titel «Umwandlung von Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristischen Personen» wurde in Randziffer 1062 ausdrücklich folgende Ausnahme aufgenommen: «Falls die Steuerbehörde die rückwirkende Umwandlung anerkennt, ist der für die Steuern geltende Stichtag massgebend.» Das Anliegen ist damit erfüllt, und die Motion erübriggt sich. Sie ist deshalb abzulehnen.